

## **Anlage 1:**

### **Vereinbarung auf regionaler Ebene im Rahmen des Modellprojektes „Verbesserung der medizinischen Versorgung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen“**

Zwischen

---

(im Folgenden: Stadt-/Landkreis),

vertreten durch

---

und

---

(im Folgenden: Träger),

vertreten durch

---

wird folgendes vereinbart:

#### Präambel

Obwohl ein Teil der wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit gefährdeten Menschen krankenversichert ist oder über eine dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Absicherung die Angebote von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern in Anspruch nehmen könnte, bestehen faktisch bei diesem Personenkreis Barrieren, medizinische Hilfe tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Gründe dafür hat insbesondere die Studie „Gesundheitliche Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg“ aufgezeigt.

Die Vereinbarungspartner sind bestrebt, diesen Barrieren entgegenzuwirken. Hierzu soll modellhaft ein niederschwelliges Angebot ärztlicher Sprechstunden anhand der nachfolgend aufgeführten Bedingungen geschaffen werden.

## **§ 1 Teilnahme am Modellprojekt**

Die Vereinbarungspartner möchten am Modellprojekt „Verbesserung der medizinischen Versorgung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen“ teilnehmen. Sie akzeptieren die auf Landesebene für das Modellprojekt vereinbarten Rahmenbedingungen und bewerben sich um eine Teilnahme als Modellstandort. Das Modellprojekt dauert bis zum 30.11.2018.

Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter der Bedingung, dass die Vereinbarungspartner zur Teilnahme an dem Modellprojekt ausgewählt werden.

## **§ 2 Zielgruppe**

Zur Zielgruppe des Modellprojekts gehören Personen, die gesundheitlich behandlungsbedürftig und wohnungslos sind.

Wohnungslos im Sinne dieses Umsetzungskonzeptes ist, wer in besonderen sozialen Schwierigkeiten lebt, die nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, und in der Regel nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt (wohnungslose Menschen).

## **§ 3 Organisation, Ort und Zeiten der Sprechstunden**

Der Träger organisiert die Durchführung von niederschweligen ärztlichen Sprechstunden. Die Sprechstunden werden jeweils von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt. Zur Unterstützung des jeweiligen Arztes oder der Ärztin kann nichtärztliches Personal eingesetzt werden, das zumindest über eine Qualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin, als Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin oder als Medizinischer Fachangestellter/Fachangestellte verfügt.

Entsprechende Sprechstunden werden erstmals angeboten ab \_\_\_\_\_ (falls unzutreffend ggf. streichen). Die Sprechstunden werden durchgeführt durch \_\_\_\_\_ (Name des Arztes/der Ärztin).

Die Sprechstunden finden statt:

Ort: \_\_\_\_\_

Intervall: \_\_\_\_\_

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

In den Sprechstunden wird eine medizinische Grund- und Erstversorgung mit allgemeinmedizinischem Behandlungsspektrum gewährleistet. Ein wesentlicher Arbeitsauftrag ist darüber hinaus die Vermittlung in die medizinische Regelversorgung (Reintegration), wo immer dies möglich ist.

Die Vereinbarungspartner beraten in angemessenen Zeitabständen, zumindest alle sechs Monate, über die Entwicklung vor Ort sowie eventuell daraus entstehenden Nachjustierungsbedarf und passen gegebenenfalls die Rahmenbedingungen an.

#### **§ 4 Abrechnung**

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Lösung zur Verbesserung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen im bestehenden Regelsystem zu suchen ist. Vorrangig ist daher das bestehende Krankenversicherungsverhältnis der Zielpersonen zu klären, um eine Abrechnung der Behandlung über die zuständige Krankenkasse zu ermöglichen. Ist eine Klärung des Krankenversicherungsverhältnisses nicht sofort zu erreichen, stellt der Sozialhilfeträger einen Behandlungsschein aus. Kein Hilfesuchender soll wegen eines nicht sofort zu klärenden Status zurückgewiesen werden.

#### **§ 5 Inanspruchnahme der Sprechstunden und Versicherungsstatus**

Die Sprechstunden können im Rahmen der bereitgestellten Kapazität von dem unter § 2 genannten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Das Krankenversicherungsverhältnis der Patientin oder des Patienten ist hierfür irrelevant.

Nach dem Besuch der Sprechstunde ist das Krankenversicherungsverhältnis des Patienten oder der Patientin zu dokumentieren, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Dokumentation ist anonym durchzuführen und wird dem noch zu benennenden Evaluationsinstitut für die Evaluation, soweit datenschutzrechtlich zulässig, zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Zweigpraxen**

Soweit für die Durchführung der unter § 2 genannten Sprechstunden die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erforderlich ist, wird die KVBW den antragstellenden Arzt/die antragstellende Ärztin begleiten und beraten.

## **§ 7 Investitionskosten**

Das Sozialministerium gewährt den für die Teilnahme an dem Projekt ausgewählten Standorten eine Zuwendung als Projektförderung in der Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei dem Zuschuss ist die Erstausrüstung der Praxisräume, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, zuwendungsfähig. Der Zuschuss erfolgt im Wege der Vollfinanzierung bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Aufrufes im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt, soweit von diesen hier nicht abgewichen wird. Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf der Bewilligungen sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von zwei Jahren nicht anderweitig verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Sofern der Anschaffungswert über 410 Euro liegt, so wird die Zweckbindung des/der erworbenen Vermögensgegenstände über die Dauer des Projektes auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

## **§ 8 Kommunikation**

Die Vereinbarungspartner an den ausgewählten Standorten benennen einander und gegenüber dem Sozialministerium feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Liste wird halbjährlich aktualisiert.

## **§ 9 Evaluation**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, dem Sozialministerium bzw. dem noch zu benennenden Evaluationsinstitut alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über den Projektverlauf und die Projektergebnisse, soweit datenschutzrechtlich zulässig, zur Verfügung zu stellen. Das eingesetzte medizinische Personal ist ebenfalls auf die Teilnahme an der Evaluation zu verpflichten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ergänzen, die der von ihr bezweckten Regelung im Lichte des Modellprojekts am ehesten entspricht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_